

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 43=63 (1897)

**Heft:** 46

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eidgenossenschaft.

— Über die Durchführung des Gesetzes über Organisation der Landwehr-Infanterie wird dem „Bund“ (in Nr. 284) berichtet :

Nachdem der Bundesrat am 1. Oktober das Bundesgesetz über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie vom 12. Juni 1897 in Kraft erklärt hat, liegt den zuständigen Behörden ob, dessen Vollziehung innerhalb kürzester Frist und unter möglicher Vermeidung einer Störung der Bereitschaft des Heeres ins Werk zu setzen. Das schweizerische Militärdepartement bringt zu diesem Zwecke den kantonalen und eidgenössischen Militärbehörden durch Kreisschreiben die Massnahmen zur Kenntnis, welche zur Durchführung der Neuordnung in erster Linie zu treffen sind. Weiteres wird durch einen Generalbefehl für die Organisationsmusterungen und allfällige weitere Weisungen ergänzt werden.

Als erste vorbereitende Anordnung sind in gleicher Weise, wie es 1895 bei der Formation der neuen Truppenkörper des Auszuges und der Landwehr der Fall war, von den Kantonen die neuen Korpskontrollen für die neu zu bildenden Einheiten zu erstellen. Vor der Umschreibung der Korpskontrollen sind die neuen Bataillonsstäbe zu formieren und es haben sich die Kantone zu entscheiden, in welcher Weise sie die Zusammensetzung der Compagnien, die aus Mannschaften von drei, bzw. zwei bisherigen Landwehrebataillonen zu bilden sind, vornehmen wollen. Die Umschreibung der Korpskontrolle muss bis zum 31. Dezember dieses Jahres vollendet sein, wobei die Zuteilung der Jahrgänge auf Grundlage des Datums vom 1. Januar 1898 zu erfolgen hat.

Nach dem neuen Gesetz umfassen die beiden Landwehraufgebote für das Jahr 1898 folgende Jahrgänge: Das erste Aufgebot die Hauptleute mit den Geburtsjahren 1855—1859, die Oberlieutenants und Lieutenants von 1855—1863, die Unteroffiziere und Mannschaften von 1859—1865. Das zweite Aufgebot die Hauptleute von 1850—1854, die Oberlieutenants und Lieutenants von 1850—1854, die Unteroffiziere und Mannschaften von 1854—1858.

Diese Altersgrenzen sind für die Bildung der neuen Einheiten in erster Linie massgebend; in zweiter Linie können auch Offiziere im Alter des ersten Aufgebotes dem zweiten zugewiesen und überzählige Offiziere des Auszuges in die Landwehr ersten Aufgebotes eingeteilt werden, sofern die Ergänzung des Offizierskorps der Bataillone ersten Aufgebotes diese letztere Massregel ausnahmsweise erfordern sollte.

Für diejenigen Landwehrebataillone ersten und zweiten Aufgebotes, die ganz von einem Kanton aufgestellt werden, ernennen die betreffenden Kantone die Bataillonskommandanten und Bataillonsadjutanten. Es betrifft dies die Bataillone Nr. 101, 102, 103 Waadt; 106 Freiburg; 107 Neuenburg; 108, 109, 110, 111, 112 und 113 Bern; 115 Luzern; 117 Solothurn; 119 und 120 Aargau; 122, 123 und 124 Zürich; 125 Thurgau; 126 und 127 St. Gallen; 130 Wallis; 131 und 133 Graubünden und 132 Tetsin. Von den daherigen Ernennungen ist dem Waffenchef der Infanterie bis 1. Dezember 1897 Mitteilung zu machen.

Für die Landwehrfüsiliere-Bataillone, welche aus Compagnien oder Halbkompagnien verschiedener Kantone zusammengesetzt sind, werden die betreffenden Kantone eingeladen, bis spätestens zum 1. Dezember dieses Jahres dem schweizerischen Militärdepartement Vorschläge zur Ernennung des Bataillonskommandanten und -Adjutanten einzureichen. Es betrifft dies die Kantone Wallis und

Freiburg für die Landwehr-Bataillone 104, Bern und Genf für 105, Baselstadt und Baselland für 118, Schaffhausen und Zürich für 121, St. Gallen und Appenzell für 128, Bern und Luzern für 114, Aargau, Zug und Glarus für 116, Schwyz, Uri und Unterwalden für 129 (Landwehr ersten und zweiten Aufgebotes).

Die überzählig bleibenden Majore und Bataillonsadjutanten sind entweder mit der Bezeichnung „überzählig“ den Bataillonen zuzuteilen oder können auf Vorschlag der betreffenden Kantone nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates gestellt werden. Der Waffenchef der Infanterie hat dem Militärdepartement bis 1. Dezember dieses Jahres Vorschläge für die Ernennung des Bataillons-Kommandanten und -Adjutanten der Landwehr-Schützenbataillone einzureichen. Der Oberfeldarzt und der Oberkriegskommissär werden den neu zu bildenden Bataillonsstäben Sanitäts-, bzw. Verwaltungsoffiziere zuteilen.

Bei Zuteilung der Subalternoffiziere ist, soweit dies die Altersgrenzen gestatten, Gewicht darauf zu legen, dass die Bataillone ersten Aufgebotes ein annähernd vollzähliges Offizierskadre erhalten, auch wenn infolgedessen in den Bataillonen zweiten Aufgebotes namhafte Lücken entstehen müssten. Für die aus Halbkompagnien oder Zügen verschiedener Kantone zusammengesetzten Compagnien sind die Compagniechefs vom Bundesrate zu ernennen und es werden daher die betreffenden Kantone eingeladen, ihre Vorschläge bis zum nächsten 1. Dezember an das Schweiz. Militärdepartement gelangen zu lassen.

Es bleibt den Kantonen überlassen, in welcher Weise sie die Zusammensetzung ihrer Compagnien vornehmen wollen. Der Übergang aus drei bisherigen Landwehrebataillonen eines Kantons in zwei neue Bataillone ersten und zweiten Aufgebotes dürfte sich am günstigsten wie folgt vollziehen: Aus jedem der drei bisherigen Bataillone wird eine Compagnie ersten und eine Compagnie zweiten Aufgebotes gebildet und je eine vierte Compagnie ersten und zweiten Aufgebotes aus Elementen aller drei bisherigen Bataillone zusammengestellt. Dabei können die Stärker der bisherigen Bataillone entsprechend mehr Mannschaften an die gemischten Compagnien abgeben, sodass alle vier Compagnien eines neuen Bataillons gleiche numerische Stärke erhalten. In einzelnen Kantonen ist bei Bildung mehr auf die sprachlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, so z. B. sollte Wallis im Bataillon 130 eine deutsche und zwei französische Compagnien bilden, Freiburg z. B. in seinem Bataillon 106 ebenfalls eine deutsche Compagnie, auch wenn die numerische Gleichwertigkeit der Compagnien hier ausnahmsweise zurücktreten müsste.

Die Kantone können die zur Erstellung der Korpskontrollen nötigen Formulare beim eidg. Oberkriegskommissariat beziehen. Die neuen Korpskontrollen sollen für einen Zeitraum von 12 Jahren ausreichen. Die Kantone werden die Auswechslung, bzw. Neuanschaffung der Bataillonsnummern und Pompons auf den Käppi und der Quasten an den Polizeimützen vorbereiten.

Nach Aufstellung der neuen Korpskontrollen haben Organisationsmusterungen von ein bis drei Tagen stattzufinden zur Bereinigung der Kontrollen, Übergabe derselben an die Kontrollführer der Bataillonsstäbe und Compagnien, Auswechslung der Nummern und Abzeichen, Ergänzung der Ausrüstung und Bekleidung, welche letztere besonders bei der Landwehr ersten Aufgebotes sorgfältig durchzuführen ist. Diese Musterungen sind durch die Kantone vorzunehmen und es ist bei denselben die Organisation der Bataillone, Compagnien, Halbkompagnien nach Tafel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1897 vollständig durchzuführen. Ein

vom Schweiz. Militärdepartement zu erlassender Generalbefehl wird für die Durchführung dieser Musterungen das Nähere festsetzen. Die Bestimmung von Ort und Zeit, unter Kenntnissgabe an das Schweiz. Militärdepartement, bleibt den Kantonen überlassen, es sollen jedoch bis Ende Februar 1898 sämtliche Organisationsmusterungen beendet sein.

Wo die Verhältnisse es erfordern, können getrennte Einberufungen in der Weise stattfinden, dass zuerst die jüngeren Jahrgänge zur Bildung des Bataillons ersten Aufgebotes, nachher die älteren zur Bildung desjenigen des zweiten Aufgebotes einberufen werden.

## Ausland.

**England.** (Die Vermehrung der Armee.) Es unterliegt wenig Zweifel, dass das Ministerium in der nächsten Tagung des Parlaments eine Vermehrung der Armee beantragen wird. Nach dem „Daily Chronicle“ sollen die Kosten 1,500,000 Lstr. betragen. Das Heer soll um 11,000 Mann verstärkt werden. Der militärische Berichterstatter des „Daily Telegraph“ hingegen giebt die geforderte Summe nur auf 750,000 Lstr. an. Eine Schwierigkeit wird zweifelsohne dadurch entstehen, dass die nötigen Mannschaften nicht so leicht aufgetrieben werden können. Der Unterstaatssekretär des Krieges, Brodrick, weiss sehr wohl, dass man in den letzten sechs Monaten nur dadurch 15,300 taugliche Rekruten bekommen konnte, dass man Mass und Körpergewicht herabsetzte. Sehr viele Militärs bezweifeln, ob die benötigten weiteren 11,000 Mann jemals zu finden sind. Wenn in einem Jahr die Zahl der Rekruten auch wachse, so könne man mit Sicherheit darauf rechnen, dass sie im nächsten Jahre um so geringer sein werde.

**England.** H. M. (Von dem sozialen und moralischen Zustand der englischen Armee) haben viele englische Unterthanen sonderbare Begriffe, wie folgendes Schreiben zeigt:

(An den Herausgeber der „United Service Gazette.“)  
Geehrter Herr!

Anlässlich der dem Parlament vorgelegten Manöverrechnungen hat Herr Whittaker in eine heutige Zeitung geschrieben, dass „die Verlegung von Soldaten in einen Distrikt ein grosser moralischer und sozialer Fluch für denselben bedeute. Truppen seien vom schädlichsten Einflusse und jene Distrikte die glücklichsten, welche davon verschont bleiben.“ Dem Leser solcher Anklagen gegen eine ganze Klasse und Körperschaft von Männern drängt sich unwillkürlich die Frage auf: welche Kenntnis und Erfahrung besitzt der Kläger vom Angeklagten? Was und woher weiss Herr Whittaker etwas vom moralischen und sozialen Zustande der verschiedenen Zweige unserer Armee? Als Mann, der sich einer vollkommenen Kenntnis der sozialen und moralischen Verhältnisse unserer Armee, sowohl zu Hause wie in den Kolonien, seit einer nahezu so langen Zeit wie diejenige der irdischen Existenz Herrn Whittakers überhaupt bewusst ist, glaube ich genügend vorbereitet zu sein, ihm zu beweisen, dass in sozialer wie moralischer Beziehung, weder das Ganze noch ein einzelner Teil unserer Armee, einen Vergleich mit irgend einer Abteilung des Spen Valley — deren geschätztes Mitglied Herr Whittaker gegenwärtig ist, — zu scheuen hat.

Ihr etc.

J. Ewing, Armeebibelvorleser für Manchester,  
Bury und Ashton.

Old Trefford, 21. Juli 1897.

## Verschiedenes.

— (Das Lee-Metfordgeschoss.) Bekanntlich verbreitete sich infolge angeblicher Erfahrungen während des Tschitralfeldzuges das Gerücht, das Geschoss des Lee-Metfordgewehrs (7,7 mm) verursache, Knochen und Weichteile glatt durchschlagend, so wenig schwere Verwundungen, dass die getroffenen eingeborenen Gegner ruhig hätten weiterkämpfen können. Dieses wahrscheinlich unbegründete Gerücht — denn wäre es begründet, so bedeutete es eine Diskreditierung der kleinkalibrigen Gewehre überhaupt — erwies sich als so hartnäckig, dass die Indische Kriegsverwaltung ein neues Geschoss (Dum-Dum genannt) einführte, um den Leuten wieder Vertrauen zu ihrer Waffe zu geben.

Über das neue Geschoss, dessen zerstörende Wirkung bereits vor einem halben Jahre Abordnungen aller Regimenter auf dem Schiessplatz bei Meerut vorgeführt wurden, schreibt die Army and Navy Gazette (Nr. 1957) nach dem in Allahabad erscheinenden „Pioneer“ wie folgt:

„Das neue Geschoss wird nach wie vor den ernstesten Proben, namentlich auf weiten Entfernungen, unterzogen. Auch werden seitens der Militärbehörde Patronenpakete an „Sportsmen“ ausgeteilt, um sie auf der Hochwildjagd zu verwenden. Versuche auf verschiedenen Schussweiten gegen die Kadaver von Ochsen haben ein sehr befriedigendes Ergebnis gehabt. Auch wenn nicht dicke Knochen getroffen waren, stauchte sich das Geschoss und brachte so schwere Verwundungen hervor. Danach ist seine Wirksamkeit gegen den menschlichen Körper und gegen Pferde leicht zu berechnen. Wir gebrauchen ein Geschoss, das eine rasante Flugbahn hat und auf allen Entfernungen einen Mann niederstreckt. Das ist mit dem Dum-Dumgeschoss, dessen Kupfer-Nickelmantel unten dick, an der Spitze aber so dünn gemacht ist, dass das Blei fast zu Tage liegt, völlig erreicht. Auf 1000 Yards (1 Yard = 0,91 m) ergibt sich ein vorzüglicher Schuss, und es sind nur ein paar Gran Cordit (1 Gran = 0,06 g) mehr nötig, um dem Geschoss dieselbe Flugbahn zu geben, die das frühere hatte. Daher ist auch keine Visiränderung nötig, und der Britische Soldat kann überzeugt sein, dass er — auf nahe wie auf weite Entfernungen — den Gegner gefehlt hat, wenn sein Schuss ihn nicht ausser Gefecht setzt. Fanatische Schiesshuber wollen denn auch erkennen, dass die mit dem neuen Geschoss erzielten Verwundungen viel schwerer sind als die mit dem Bleistiftgeschoss im dicken Metallmantel den Malakand zugefügten. Diese thaten dem Mann oft keinen wirklichen Schaden.

50,000 scharfe Patronen der neuen Art sind zur Zeit für das Schulschiessen und das Schiessen auf weite Entfernungen bei Balasore zur Verfügung gestellt; 40,000 werden für ein grosses Wettschiessen bereitgehalten, welches im Dezember d. J. bei Meerut stattfinden soll. Nicht weniger als 60 bis 70 Regimenter werden bei diesem Preisschiessen vertreten sein, und wenn man dann das Ergebnis des Schiessens allen Kommandostellen mitteilt, wird sicherlich der letzte Rest des Misstrauens gegen das Lee-Metfordgewehr schwinden.

Übrigens hat sich auch rasch Gelegenheit gefunden, das neue Geschoss vielleicht gegen menschliche Ziele zu erproben; denn von der zur Vergeltung des Überfalles von Tochi ausgesandten Expedition sind das 2. Bataillon Argyll and Southerland Highlanders und das 3. Bataillon der Rifle-Brigade mit der neuen Munition ausgerüstet.“